

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 23.09.2022

Version 2 (ersetzt Version 1)

überarbeitet am: 23.09.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator
- Handelsname: **BAKOOL FORM 80.1**
- Artikelnummer: **2044.M**
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird: **–**
- Verwendung des Stoffes / des Gemisches:
 - Industrielle Verwendung
 - PC-TEC-13: Kühlschmierstoffe
 - PC-TEC-17: Verarbeitungshilfsstoffe
 - PC-TEC-12: Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen
 - PC-TEC-OTH: Sonstige Produkte für chemische oder technische Prozesse
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant: **BAKU Chemie GmbH**
Rudolfstr. 19
D-42551 Velbert

Tel.: +49-(0)-2051 / 417511
Fax: +49-(0)-2051 / 417518
E-Mail: info@baku-chemie.de
- Auskunftgebender Bereich: **Herr Michael Balka, Tel.: 01703529803**
- E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: **info@baku-chemie.de**
- 1.4 Notrufnummer: **+49(0)228/19240 (24h)**
Information gegen Vergiftungen, Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie
Zentrum für Kinderheilkunde am Universitätsklinikum Bonn
B 30.3 - ELKI (Eltern-Kind-Zentrum)
Venusberg-Campus 1
53127 Bonn

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: **Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.**
- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: **entfällt**
- Gefahrenpiktogramme: **entfällt**
- Signalwort: **entfällt**
- Gefahrenhinweise: **entfällt**
- Zusätzliche Angaben: **EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.**
- 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: **Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als PBT-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.**
- vPvB: **Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als vPvB-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.**

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.2 Gemische
- Beschreibung: **Gemisch aus solventraffiniertem Mineralöl mit Wirkstoffen.**

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 64742-54-7 EINECS: 265-157-1 Reg.nr.: 01-2119484627-25	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige Asp. Tox. 1, H304	2,5-10%
CAS: 4259-15-8 EINECS: 224-235-5 Reg.nr.: 01-2119493635-27	2-Ethylhexyl-zinkdithiophosphat Eye Dam. 1, H318; Aquatic Chronic 2, H411 Spezifische Konzentrationsgrenze: Eye Dam. 1; H318: C ≥ 50 %	≤2,5%
CAS: 68584-23-6 EINECS: 271-529-4 Reg.nr.: 01-2119492627-25	Benzolsulfonsäure, C10-16-Alkylderivate, Calciumsalze Skin Sens. 1B, H317 Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1B; H317: C ≥ 10 %	<1%
CAS: 61789-86-4 EINECS: 263-093-9 Reg.nr.: 01-2119488992-18	Sulfonsäuren, Petroleum, Calciumsalze Skin Sens. 1B, H317 Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1B; H317: C ≥ 10 %	<1%

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 23.09.2022

Version 2 (ersetzt Version 1)

überarbeitet am: 23.09.2022

Handelsname: BAKOOL FORM 80.1

(Fortsetzung von Seite 1)

CAS: 70024-69-0
 EINECS: 274-263-7
 Reg.nr.: 01-2119492616-28

Benzolsulfonsäure, mono-C16-C24-Alkyl-Derivate, Calciumsalze
 Skin Sens. 1B, H317
 Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1B; H317: C ≥ 10 %

<1%

- Hinweise:

Anmerkung L gilt für dieses Produkt oder einen oder mehrere seiner Komponenten.
 Anmerkung L: Die Einstufung als karzinogen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen nach dem Verfahren IP 346 („Bestimmung der polyzyklischen Aromate in nicht verwendeten Schmierölen und asphaltfreien Erdölfraktionen -Dimethylsulfoxid-Extraktion- Brechungsindex-Methode“, Institute of Petroleum, London), enthält. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Anhang VI.

- Zusätzliche Hinweise:

Es gibt eine oder mehrere stoffspezifische Konzentrationsgrenze(n) zur Einstufung. Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen. Stoffe, denen ein arbeitsplatzbezogener Grenzwert zugeordnet ist, stehen, wenn verfügbar, in Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen.

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen.
 Beim Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
 Falls Arzt hinzugezogen wird, dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

- Nach Einatmen:

Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

- Nach Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

- Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

- Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.

- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl

- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren giftiger Stoffe nicht auszuschließen, wie z.B.:
 Kohlenmonoxid (CO)
 Schwefeldioxid (SO₂)

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

- Weitere Angaben:

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
 Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

- 6.1 Personenbezogene

Vorsichtsmaßnahmen,
 Schutzausrüstungen und in
 Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
 Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
 Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
 Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
 Von der Wasseroberfläche entfernen (z.B. abskimmen, absaugen).
 Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
 Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
 Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 23.09.2022

Version 2 (ersetzt Version 1)

überarbeitet am: 23.09.2022

Handelsname: BAKOOL FORM 80.1

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
 - Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
 - Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
 - Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch oberhalb des Flammpunkts bilden.
 - Werden Rückstände des Produktes in einer Reinigungsanlage entfernt:
 - Freisetzung leicht entzündlicher Stoffe bei Destillation in Anlagen mit Lösemittelrückgewinnung möglich.
 - Gefahr der Anreicherung im Lösemittelkreislauf.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- Lagerung:
 - Nur im Originalgebinde aufbewahren.
- Anforderung an Lagerräume und Behälter:
 - Separat- und Zusammenlagerung gemäß VCI-Konzept beachten.
- Zusammenlagerungshinweise:
 - In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
 - Vor Hitze, direkter Sonnenbestrahlung und UV-Strahlung schützen.
 - Lagerstabilität unter den beschriebenen Bedingungen mindestens 24 Monate.
- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
 - LGK 10: Brennbare Flüssigkeiten
 - entfällt
- Lagerklasse (gem. VCI-Konzept):
 -
- VbF-Klasse:
 -
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):
 -
- Zusätzliche Hinweise:
 - Die VbF (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) wurde in Deutschland durch die Betriebssicherheitsverordnung am 2.10.2002 ersetzt, wird hier aber noch angegeben, da die VbF-Klassen noch allseits bekannt sind und verwendet werden.
 - Die Lagerklassen (LGK) nach VCI-Konzept werden inzwischen auch durch die TRGS 510 geregelt.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen
 - Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter
 - Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
 - Orientierungswert für Kühlschmierstoffe (Dampf u. Aerosol) = 10 mg/m³
 - [kein AGW (Arbeitsplatzgrenzwert)]
 - Empfohlener Richtwert für Ölnebel (ACGIH)
 - Schichtmittelwert: 5 mg/m³
 - Kurzzeitwert: 10 mg/m³
- | | |
|----------------------------|--|
| Solventrefined mineral oil | |
| MAK (Deutschland) | Langzeitwert: 500 mg/m ³ , 100 ml/m ³
Kohlenwasserstoffgemische, Gruppe 2 |
- Zusätzliche Hinweise:
 - Die deutschen MAK (maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) wurden durch die TRGS 900 zum 1.1.2006 außer Kraft gesetzt und teilweise durch Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ersetzt. Übergangsweise werden die früheren MAK's als Orientierungswerte für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen.
 - Empfohlene Analyseverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Publikationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) "AGS-Liste geeigneter Messverfahren" und TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition"
 - 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
 - Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
 - Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
 - Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
 - Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
 - Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
 - Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
 - Atemschutz
 - Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.
 - Bei unzureichender Belüftung oder in Fällen, in denen übermäßige Belastungen auftreten können, Atemschutz benutzen.
 - Atemschutz mit Filtergeräten in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, siehe DIN EN 136 (Vollmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 140 (Halbmasken und Viertelfmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 142 (Mundstückgarnituren - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 143 (Partikelfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 149 (Filternde Halbmasken zum Schutz gegen Partikel - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung) und DIN EN 405 (Filternde Halbmasken mit Ventilen zum Schutz gegen Gase oder Gase

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 23.09.2022

Version 2 (ersetzt Version 1)

überarbeitet am: 23.09.2022

Handelsname: BAKOOL FORM 80.1

(Fortsetzung von Seite 3)

- Handschutz und Partikeln - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung).
Schutzhandschuhe oder Hautschutzcreme
- Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk
- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Der Wert für die Permeation nach EN 374 liegt bei einer Handschuhstärke von ca. 0,4 mm für chemisch ähnliche Produkte lt. Hersteller: >480 min. (Permeationslevel 6)
Diese Angaben beruhen auf Labortestmethoden, welche die Arbeitsbedingungen nicht vollständig simulieren können. Es liegt in der Verantwortung des Endverbrauchers, die geeigneten Handschuhe für seine Anwendung auszuwählen.
- Augen-/Gesichtsschutz Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.
Augenschutz in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, siehe DIN EN 166 (Persönlicher Augenschutz - Anforderungen).
- Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung
Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug (nach DIN-EN 465).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- Allgemeine Angaben
- Aggregatzustand Flüssig
- Farbe Braun
- Geruch: Charakteristisch
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt.
- Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich > 250 °C
- Entzündbarkeit Nicht anwendbar.
- Untere und obere Explosionsgrenze
- Untere: Nicht bestimmt.
- Obere: Nicht bestimmt.
- Flammpunkt: > 180 °C
- Zündtemperatur / Selbstentzündungstemperatur: Nicht bestimmt.
- Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.
- pH-Wert: Nicht anwendbar.
- Viskosität
- Kinematische Viskosität bei 40 °C 76 mm²/s
- Löslichkeit
- Wasser: Nicht bzw. wenig mischbar.
- Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) Nicht bestimmt.
- Dampfdruck: Nicht bestimmt.
- Dichte und/oder relative Dichte
- Dichte bei 15 °C: 0,909 g/cm³
- Relative Dichte Nicht bestimmt.
- Relative Dampfdichte Nicht bestimmt.
- Partikeleigenschaften Nicht anwendbar.
- 9.2 Sonstige Angaben
- Explosive Eigenschaften / Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luftgemische oberhalb des Flammpunktes oder bei starker Vernebelung möglich.
- Lösemittelgehalt:
- Flüchtige organische Verbindungen gemäß VOC-Verordnung: Keine
- VOC (EU) = flüchtige organische Verbindungen: Keine
- Angaben über physikalische Gefahrenklassen
- Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt
- Entzündbare Gase entfällt
- Aerosole entfällt
- Oxidierende Gase entfällt
- Gase unter Druck entfällt
- Entzündbare Flüssigkeiten entfällt
- Entzündbare Feststoffe entfällt
- Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt
- Pyrophore Flüssigkeiten entfällt
- Pyrophore Feststoffe entfällt
- Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt
- Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln entfällt
- Oxidierende Flüssigkeiten entfällt
- Oxidierende Feststoffe entfällt

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 23.09.2022

Version 2 (ersetzt Version 1)

überarbeitet am: 23.09.2022

Handelsname: BAKOOL FORM 80.1

(Fortsetzung von Seite 4)

· Organische Peroxide	entfällt
· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
· Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	
· Mechanische Empfindlichkeit	Nicht bestimmt.
· Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation	Nicht anwendbar.
· Entstehung explosionsgefährlicher Staub-Luft-Gemische	Nicht anwendbar.
· Pufferkapazität	Nicht anwendbar.
· Mischbarkeit	Nicht bestimmt.
· Leitfähigkeit	Nicht bestimmt.
· Ätzwirkung	Nicht bestimmt.
· Gasgruppe	Nicht anwendbar.
· Redoxpotenzial	Nicht bestimmt.
· Radikalbildungspotenzial	Nicht bestimmt.
· Fotokatalytische Eigenschaften	Nicht bestimmt.
· Weitere Angaben:	Die o.g. Eigenschaften wurden nach den Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 oder nach anderen vergleichbaren Methoden bestimmt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 10.2 Chemische Stabilität	
· Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
· 10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Siehe oben
· 10.5 Unverträgliche Materialien	Starke Oxidationsmittel
· 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Bei sach- und bestimmungsgemäßer Lagerung/Handhabung/Beförderung keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
· Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:	ATE mix -Werte: Oral: Schätzwert Akuter Toxizität: > 2 000 mg/kg (Rechenmethode) Dermal: Schätzwert Akuter Toxizität: > 2 000 mg/kg (Rechenmethode) Inhalativ: Schätzwert Akuter Toxizität: für Gase > 20 000 ppmV; für Dämpfe > 20 mg/l; für Stäube und Nebel > 5 mg/l; (Rechenmethode)

Solventrefined mineral oil

Oral	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Kaninchen)

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Schwere Augenschädigung/-reizung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Keimzellmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· 11.2 Angaben über sonstige Gefahren	

· Endokrinschädliche Eigenschaften	
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität	
· Aquatische Toxizität:	
Solventrefined mineral oil	
NOEL / 72h	>100 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	nicht leicht biologisch abbaubar

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 23.09.2022

Version 2 (ersetzt Version 1)

überarbeitet am: 23.09.2022

Handelsname: BAKOOL FORM 80.1

(Fortsetzung von Seite 5)

- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als PBT-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.
- vPvB: Die Kriterien, um einen Inhaltsstoff gemäß REACH-Verordnung als vPvB-Stoff zu identifizieren, liegen nach unseren Kenntnissen nicht vor.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.
- 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- Verhalten in Kläranlagen: Das Produkt kann mechanisch abgetrennt werden.
- Weitere ökologische Hinweise:
- Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung n. AwSV vom 18.04.2017): schwach wassergefährdend
Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Empfehlung: Abgabe von Altöl nur an behördlich zugelassene Sammler.

· Europäischer Abfallkatalog:	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

- Für das Produkt gilt: 12 01 07*

- Ungereinigte Verpackungen
- Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Abfallschlüsselnummer: 15 01 10*

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
- ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

- 14.3 Transportgefahrenklassen
- ADR
- Klasse entfällt
- Gefahrzettel entfällt
- ADN/R-Klasse: entfällt

- 14.4 Verpackungsgruppe
- ADR, IMDG, IATA entfällt

- 14.5 Umweltgefahren
- Marine pollutant: Nein

- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.

- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

- Transport/weitere Angaben: Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.
- ADR
- Freigestellte Mengen (EQ): entfällt
- Begrenzte Menge (LQ): entfällt
- Beförderungskategorie: entfällt
- Tunnelbeschränkungscode: entfällt
- IMDG
- Limited quantities (LQ) entfällt
- Excepted quantities (EQ) entfällt
- IATA
- Bemerkungen: entfällt
- UN "Model Regulation": entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 23.09.2022

Version 2 (ersetzt Version 1)

überarbeitet am: 23.09.2022

Handelsname: BAKOOL FORM 80.1

(Fortsetzung von Seite 6)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
 - Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt
 - Gefahrenpiktogramme entfällt
 - Signalwort entfällt
 - Gefahrenhinweise entfällt
 - Richtlinie 2012/18/EU Die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ist in Deutschland durch die Störfallverordnung umgesetzt worden, siehe unten.
 - Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
 - VERORDNUNG (EU) 2019/1148
 - Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3) Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
 - Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- | |
|--|
| · Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe |
| Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten. |
| · Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern |
| Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten. |
- Nationale Vorschriften:
 - Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: entfällt
 - Störfallverordnung: Das Produkt unterliegt nicht der deutschen Störfallverordnung (12. BImSchV).
 - Technische Anleitung Luft: Allgemeiner Richtwert für organische Stoffe gemäß deutscher TA Luft Kap. 5.2.5: Massenstrom 0,50 kg/h oder Massenkonzentration 50 mg/m³
 - Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung n. AwSV vom 18.04.2017): schwach wassergefährdend.
 - 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

- Gründe für Änderungen: Allgemeine Überarbeitung.
VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION
Änderung bei der Notrufnummer
- Relevante Sätze H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Berechnungsmethode
Auf der Basis von Prüfdaten
- Datenblatt ausstellender Bereich: Herr Michael Balka
- Versionsnummer der Vorgängerversion: 1
- Abkürzungen und Akronyme: REACH: Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch
vPvB: very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)
EG: Europäische Gemeinschaft
NLP: no longer polymers
Reg.nr.: Registriernummer gemäß REACH
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
MAK: maximale Arbeitsplatzkonzentration
TLV: Threshold limit value (Arbeitsplatzgrenzwert)
TWA: Time Weighted Average concentration (Langzeitkonzentration)
STEL: Short Time Exposure Limit (Kurzzeitgrenzwert)
IOELV: Indicative Occupational Exposure Limit Value (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte der Europäischen Union)
OEL: Occupational Exposure Limit (Arbeitsplatzgrenzwert)
AGS: Ausschub für Gefahrstoffe

(Fortsetzung auf Seite 8)

D

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 23.09.2022

Version 2 (ersetzt Version 1)

überarbeitet am: 23.09.2022

Handelsname: BAKOOL FORM 80.1

(Fortsetzung von Seite 7)

DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft
WEL: Worktime Exposure Limit
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (früher auch in Deutschland)
ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists
EC₅₀: ökotoxische Konzentration (ecotoxic concentration), 50 Prozent
NOEC: no observed effect concentrations (höchste Konzentration eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Wirkungen hinterläßt)
NOELR: No observed effect loading rate
OECD: the Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) [erstellt OECD-Richtlinien zu toxikologischen Prüfungen von Chemikalien]
ATE: Schätzwerte akuter Toxizität (acute toxicity estimate)
AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
LC₅₀: Lethal concentration, 50 percent
LD₅₀: Lethal dose, 50 percent
VCI: Verband der chemischen Industrie, Deutschland
VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU) (flüchtige organische Verbindungen)
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
Skin Sens. 1B: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1B
Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1
Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 2

· * Daten gegenüber der Vorversion
geändert

D